

Verordnung der Gemeinde Petersroda zur Einheitlichen Erhebung von Entgelten für die privatrechtliche Nutzung von Räum- lichkeiten in kommunalen Einrichtungen für betriebsfremde Zwecke

in der Fassung vom 26.04.2005



Verordnung der Gemeinde Petersroda zur Einheitlichen Erhebung von Entgelten für die privatrechtliche Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen für betriebsfremde Zwecke

Die Gemeinde Petersroda beschließt auf der Grundlage der § 44 Abs. 3 Zf. 6 GO LSA vom 05.10.1993 in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Bestimmungen für die privatrechtliche Überlassung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen.

1. Grundsätze für die Überlassung

Räume, in kommunaler Verwaltung und Einrichtungsgegenstände werden für betriebsfremde Zwecke zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen von der Verwaltung nach Rücksprache und Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung grundsätzlich auf Vertragsbasis zur Verfügung gestellt.

2. Entschädigung für die Überlassung

Für die Benutzung wird eine Entschädigungspauschale gezahlt. Für die Festsetzung der Entschädigung werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A: Konzertagenturen, Theater, und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesen liegen, noch gemeinnütziger Zwecke dienen

Benutzergruppe B: politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Organisationen deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung

Ortsansässige Sportvereine, Religionsgemeinschaften, kreative Vereine

Gesangs- und Tanzvereine für Übungsabende u.a.

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, obliegt der Verwaltung. Die Nutzer unterliegen der jeweiligen Hausordnung. Der Abschluss der entsprechenden Nutzungsverträge erfolgt nach schriftlicher Antragstellung des Nutzers an die Verwaltung und in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Weiterhin wird bei der Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung unterschieden, ob es sich bei dem gemieteten Raum um einen einfachen Raum oder einen Raum mit besonderer Ausstattung handelt.

3. Zahlung des Nutzungsentgeltes

Das zu zahlende Entgelt wird durch die Verwaltung per Rechnung erhoben und ist auf das Konto der Gemeinde Petersroda zu überweisen.

4. Stundung oder Erlass des Mietzinses

In begründeten Einzelfällen kann der Mietzins erlassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat und bedarf einer schriftlichen Antragstellung.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Petersroda, d. 26.04.2005

gez. R. Pfuhl
Bürgermeister

Es werden folgende Entschädigungssätze festgelegt

Pro Tag / Veranstaltung	Gruppe A	Gruppe B
Benutzung Saal / Gaststätte Str. der Freundschaft 37	80,00 Euro	56,00 Euro
Benutzung eines Raumes Str. des Friedens 2 mit Einrichtung	30,00 Euro	25,00 Euro
Sportlerheim	50,00 Euro	50,00 Euro
Ausleihen von Stühlen/ Bänken Bis 20 Stühle bzw. Sitzplätze Bis 50 Stühle	10,00 Euro 17,00 Euro	10,00 Euro 17,00 Euro
Ausleihen von Tischen/ Zelttische Bis 5 Tische Bis 15 Tische	5,00 Euro 7,00 Euro	5,00 Euro 7,00 Euro
Gästezimmer Langfristige Vermietung	20,00 Euro pro Zimmer 200,00 Euro pro Monat	

Betriebskosten sind in den vorgesehenen Beträgen enthalten. Bei übermäßigen Verunreinigungen im Rahmen der Nutzung wird eine kostenpflichtige Grundreinigung durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.